



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament,
1017 Wien

Befreit GESETZENTWURF
Zl. 82-GE/1985

Datum: 9. OKT. 1985

Verteilt: 9. OKT. 1985

Dr. Hayek

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Präs 51/85/Ru/My
Dr. Johannes Rudda

(0222) 65 05 4394 Datum
DW 4.10.1985

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz geändert wird (2. Novelle zum Betriebshilfegesetz).

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, in der Anlage 25 Stück ihrer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

V. h. Hayek

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
20.752/3-1b/85

Unsere Zahl/Sechbearbeiter
Präs 51/85/Dr.Ru/BTV

(0222) 65 05
4394 DW Datum
26.9.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Betriebshilfegesetz geändert wird
(2. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Zum Entwurf einer 2. Novelle zum Betriebshilfegesetz erlaubt sich die Bundeskammer folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Anpassung des seit 1. Juli 1982 unverändert in Geltung stehenden Betrages des täglichen Wochengeldes von S 250,-- wird von der Bundeskammer begrüßt. Die Intention des Entwurfes entspricht einem Antrag der Bundeskammer vom 29. Juni 1984.

Nach der Absicht des Entwurfes (siehe Vorblatt Punkt B) soll die Anwendung der Aufwertungszahl nach § 47 GSVG bzw. § 45 BSVG bereits ab 1. Jänner 1986 erfolgen, was auch finanziell leicht verkraftbar wäre. Nach der Fassung des Art. II würde aber die geplante Novelle erst am 1. Jänner 1986 in Kraft treten. Dies hätte zur Folge, daß die Anpassung erstmalig mit dem 1. Jänner 1987 erfolgen würde.

Die Bundeskammer ersucht daher, um jeden Zweifel auszuschalten, entweder das Inkrafttreten dieser Novelle mit dem 31. Dezember 1985 vorzusehen oder in Art. I, Zeile 9, nach den Worten "... eines jeden Jahres" die Worte "erstmalig ab 1. Jänner 1986" einzufügen.

Die Bundeskammer ersucht aber auch, mit dieser Novelle weitere Härten, die sich beim Vollzug ergeben haben, zu beseitigen. Diese Härten ergeben sich dadurch, daß es viele "Eine-Frau-Betriebe" gibt, für die aus gewerberechtlichen Gründen keine

- 3 -

Betriebshilfe vom Versicherungsträger beigestellt werden kann. Die betreffenden Frauen erhalten derzeit kein Wochengeld, obwohl sie aus gesundheitspolitisch erwünschter Sicht den Betrieb schließen.

§ 3 Abs. 4 sollte daher, wie folgt, ergänzt werden.

"(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn ...

3. der Betrieb in den in Abs. 1 bezeichneten Zeiträumen wegen der Schwanger- bzw. Mutterschaft zur Gänze geschlossen ist."

Erläuterungen:

Zu Art. I Z. ... (§ 3 Abs. 4):

Mit der in Z. 3 dieser Bestimmung festgelegten Ausnahme werden vor allem Härtefälle ausgeschaltet, die sich durch Betriebsschließungen ergeben haben. Wenn aus dem Grund der Schwanger- bzw. Mutterschaft ein Gewerbebetrieb zur Gänze geschlossen werden mußte und die Betriebshilfe als Sachleistung vom Versicherungs träger nicht erbracht werden konnte (letzteres ist bei der Vielzahl der spezialisierten Gewerbe oft nicht möglich), wurde bisher keine Wochengeldleistung gewährt. Mit der Neuregelung soll nun den Frauen, die als Inhaber von Kleinstbetrieben den gesundheitlichen Schutz höher stellen als die Betriebstätigkeiten, ermöglicht werden, die Wochengeldleistung zu erhalten. Diese Leistung ist auch dadurch gerechtfertigt, weil diese Frauen durch die Betriebsschließung einen Einkommensentfall erleiden.

Gleichzeitig ersucht die Bundeskammer, auch eine dem § 162 Abs. 1 dritter Satz ASVG entsprechende Regelung aufzunehmen, wonach aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses die Schutzfrist vor der Geburt aus gesundheitlichen Gründen verlängert werden kann. Dies würde nur wenige Fälle betreffen, die sich finanziell kaum auswirken können.

Die Bundeskammer ersucht, ihre Vorschläge in die Regierungsvorlage zu einer 2. Novelle des Betriebshilfegesetzes aufzunehmen.

Gleichzeitig teilt die Bundeskammer mit, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

- 3 -

Ergeht nachrichtlich an:

alle Landeskammern,
alle Bundessektionen,
Sozialpolitische Abteilung,
Sozialversicherungsanstalt
der gewerblichen Wirtschaft,
Frau
Abg.z.Nat.Rat Ingrid TICHY-SCHREDER,
zur gef.Kenntnis.